

Veröffentlicht auf *Clearingstelle EEG|KWKG* (<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de>)

[Startseite](#) > Können mehrere Anlagen mit verschiedenen Inbetriebnahmedaten über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden?

Häufige Frage – Schlagworte: Messung · Netzanbindung

EEG: Solarenergie · Fotovoltaik · Vergütung/Förderung · Marktintegrationsmodell

**erstellt am:**

03.03.2015

**Textfassung vom:**

29.05.2017

**zuletzt geprüft am:**

11.02.2019

**Gesetzesbezug:**

- [EEG 2009 § 19](#)
- [EEG 2012 § 19](#)
- [EEG 2012 § 33 \(ab 04/2012\)](#)
- [EEG 2014 § 32](#)
- [EEG 2017 §§ 10a, 24 Abs. 3](#)
- [MsbG](#)

Grundsätzlich ja.

Gemäß EEG können Betreiberinnen und Betreiber Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige Erneuerbare Energien einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. Dass der Strom aus den jeweiligen Anlagen aufgrund unterschiedlicher Inbetriebnahmedaten ggf. mit unterschiedlichen Vergütungssätzen zu vergüten ist, ist dabei unproblematisch, da nach den entsprechenden Regelungen des EEG der Messwert entsprechend der jeweiligen Anlagenleistung aufgeteilt werden darf. Siehe dazu [Votum 2012/22 - Abrechnung zweier PV-Installationen über eine gemeinsame Messeinrichtung nach § 19 Abs. 2 EEG 2009](#).

Wenn mehrere PV-Anlagen dem Marktintegrationsmodell gemäß § 33 EEG 2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung unterfallen, können sie über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, auch wenn die Module unterschiedliche Inbetriebnahmedaten aufweisen und damit ggf. für

den jeweils erzeugten Strom unterschiedliche Vergütungssätze gelten.

Eine Ausnahme von der Anwendungsmöglichkeit der gemeinsamen Messeinrichtung gilt lediglich für mehrere PV-Anlagen, die nur zum Teil dem Marktintegrationsmodell unterfallen. In diesen Fällen verstößt die Aufteilung eines Messwertes entsprechend der jeweiligen Anlagenleistung gegen § 33 Abs. 4 EEG 2012. In der Folge verringert sich der Vergütungsanspruch bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt, für den gesamten Strom, der über die gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, auf den Marktwert „MWSolar(a)“.

Die Clearingstelle hat in dem [Hinweis 2013/19 - Messung beim Marktintegrationsmodell \(§ 33 Abs. 4 EEG 2012\)](#) mögliche Messanordnungen zu typischen Zubau-Fallkonstellationen aufgezeigt (Abschnitte 2.3.1 bis 2.3.4, Schaltbilder in den Anhängen 3.4 bis 3.7).

Die Clearingstelle weist darauf hin, dass mit Inkrafttreten des [Messstellenbetriebsgesetzes \(MsbG\)](#) die Regelungen zur Messung bzw. zum Messstellenbetrieb für EEG-Anlagen grundsätzlich im MsbG geregelt werden. Zu Anwendungsfragen, die sich für EEG-Anlagen aus dem MsbG ergeben, hat die Clearingstelle die [Empfehlung 2016/26](#) (Anwendungsfragen des MsbG für EEG-Anlagen, Teil 1) veröffentlicht. Die Möglichkeit, mehrere Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abzurechnen, ist jedoch nach wie vor im EEG enthalten.

Wie gut hat dieser Artikel Ihre Frage beantwortet?

(1 Punkt = gar nicht, 5 Punkte = sehr gut; dargestellt ist der Durchschnitt)

Vielen Dank für Ihre Bewertung.

### **Ausführlichere Rückmeldung**

Wenn Sie mögen, können Sie uns eine [ausführlichere Rückmeldung](#) zu unserer Arbeit geben (Zeitbedarf etwa 3 Minuten).

---

**Quellen-URL:** <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beitrag/2411>